

der Gemeinfreien nicht sozial und wirtschaftlich herabgedrückt, vielmehr setze schon in der Karolingerzeit eine Aufwärtsbewegung der unfreien Klassen ein. Diese erfolgte nicht nur durch die Freilassung, sondern auch durch das Censualenrecht; die Lage des unfreien Grundbesitzes verbesserte sich durch die Bemessung der Dienste. Dem gleichen Zweck diente auch das Meierrecht. Das Meiergut ist nach D. nicht nur auf Nordwestdeutschland beschränkt, sondern findet sich auch im Südosten. Die Meier waren wohlhabende Großbauern. Vom Meiergut ist das Rittergut der Ministerialen zu scheiden, es läßt sich ebenfalls im Südosten bereits im hohen Mittelalter nachweisen. Der Aufstieg der unfreien Klassen wurde auch durch die Ausbildung der Dorfgemeinden, die die Hofgenossenschaften vor den Übergriffen der Grundherren und einer willkürlichen Erhöhung der Leistungen schützte, sowie durch die Lohnarbeit begünstigt. Die herrschende Lehre der Wirtschaftsgeschichte will D. vor allem in einem Punkte berichtigen: Von einer allgemeinen Zerschlagung der Villificationsverfassung kann nach ihm im 12. und 13. Jahrhundert nicht die Rede sein, die Eigenbauwirtschaft sei nur in sehr beschränktem Maße aufgelassen, so daß man nicht von einer Strukturänderung innerhalb des Großgrundbesitzes sprechen könne, dieser habe vielmehr gerade während der Kaiserzeit eine besondere wirtschaftliche Aktivität entfaltet. D.s Darlegungen sind wie seine früheren Bücher zweifellos in vielen Punkten sehr anregend und werden die weitere Forschung zu diesen Fragen fördern. Seine Benützung der Quellen und der neueren Literatur ist jedoch ungleichmäßig; die jüngsten Untersuchungen zur Frage der freien Bauern z. B. sind nur teilweise herangezogen. Vor allem aber ergibt seine Art, seine Darstellung auf einer nur beschränkten Auswahl von Quellenstellen aus verschiedenen Landschaften aufzubauen, ein Bild, das gewisse Einzelercheinungen vorschnell verallgemeinert und den landschaftlichen Verschiedenheiten nicht gerecht wird.

K. J.

Heinz Elstermann, Königtum und Stammesherzogtum unter Heinrich I. Diss. Kiel 1939; 63 S. · Aus dem im wesentlichen bekannten Gesamtstoff versucht der Verf. die Characteristica eines völkischen Nationalstaates unter Heinrich I. durch Abgrenzung gegenüber den karolingischen Gegebenheiten herauszuarbeiten und die wachsende Bedeutung der Herzöge mit dem Sinken der fränkischen Vormachtstellung in Verbindung zu bringen. Die Tatsache, daß Heinrich, getragen von der Anerkennung durch die Stämme, als Sachse „fränkischer König“ werden kann und nun seinerseits die Macht der Herzöge anerkennt, wird, zusammen mit dem Ausbau des Vasallitätsverhältnisses, als wesentlichste Grundlage seines Königtums erkannt.

Th. D.

Erich Sander, Die Heeresorganisation Heinrichs I. (HJb. 59, 1939, 1—26). · Die Arbeit sucht die Frage der milites agrarii „vom